

Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

hier: Antrag der Firma AEZ Planungs GmbH & Co. KG auf Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 9 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen in 09415 Pockau-Lengefeld/ OT Lippersdorf (Aktenzeichen: 80288-2024-817)

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Fa. AEZ Planungs GmbH & Co. KG, Straße des Friedens 34c in 06682 Teuchern, vertreten durch die Geschäftsführer, beantragte am 18.09.2024 gemäß § 9, 10 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der derzeit gültigen Fassung und der Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid zur Fragestellung, ob die Turbulenzintensität der Errichtung und dem Betrieb von 3 Windenergieanlagen in der beantragten Anlagenkonfiguration entgegensteht.

Anlagennummer lt. Antrag	WEA 01	WEA 02	WEA 03
Anlagentyp	Vestas V 150-6.0 MW	Vestas V150-6.0 MW	Vestas V 172-7.2 MW
Gemarkung	Lippersdorf	Lippersdorf	Lippersdorf
Flurstück	500/20	500/20	500/22
Ostwert (ETRS89/UTM-33)	33376661	33376326	33376175
Nordwert (ETRS89/UTM-33)	5626222	5626150	5625435
Nennleistung	6 MW	6 MW	7,2 MW
Rotordurchmesser	150 m	150 m	172 m
Nabenhöhe	166 m	166 m	175 m
Gesamthöhe	241 m	241 m	261 m

Für den beantragten Vorbescheid wurde vom Landratsamt Erzgebirgskreis ein Vorprüfverfahren nach § 7 Abs.2 UVPG (standortbezogene Vorprüfung) zur Feststellung des Erfordernisses einer UVP durchgeführt. Nach § 29 Abs. 1 Satz 1 UVPG hat sich die UVP im Falle eines Vorbescheidverfahrens vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens und abschließend auf die Umweltauswirkungen, die Gegenstand der Teilzulassung sind, zu erstrecken. Für Vorbescheidverfahren gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG entfallen nach dem dortigen Satz 2 vorläufige Prüfungen bezogen auf das Gesamtvorhaben. Prüfungen nach dem UVPG haben sich somit abschließend auf die Umwelteinwirkungen zu beziehen, die Gegenstand des Vorbescheides sind. Gegenstand des Antrags auf Vorbescheid ist hier nur die Prüfung hinsichtlich der Turbulenzintensität. Da sie nicht zum Prüfprogramm des § 7 Abs. 1 i. V. m. der Anlage 3 des UVPG zählt, kann sie i. R. des anhängigen Vorbescheidverfahrens keine UVP-Pflicht begründen. Eine UVP-Pflicht und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Vorbescheidverfahrens sind bezüglich der hier abschließend zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen nicht festzustellen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Annaberg-Buchholz, den 07.04.2025


Ott
Abteilungsleiter

07.04.25 15:24:44 ib. Pösel
07.04.2025 RL47 